

§ 1 Begriffsbestimmungen

Wann immer in den Bestimmungen dieser Allgemeinen Auftragsbedingungen auf:

- 1) Käufer - bezieht sich auf HYDRAPRES S.A. mit Sitz in Solec Kujawski;
- 2) Vertrag - ist jeder Vertrag, der den Käufer zur Erbringung einer nicht monetären Leistung an den Käufer verpflichtet, einschließlich eines Kauf-, Liefer-, Werk-, Dienstleistungs- oder Rechtsübertragungsvertrags;
- 3) Zulieferer - bezeichnet die andere Partei des mit dem Käufer geschlossenen Vertrags;
- 4) Preis - ist zu verstehen als die monetäre Gegenleistung des Käufers, die dem Zulieferer durch den Vertrag vorbehalten ist;
- 5) AAB - bezeichnet diese Allgemeinen Auftragsbedingungen;
- 6) Unt Zulieferer - darunter ist ein Unternehmen zu verstehen, das mit der Ausführung eines Teils oder der gesamten Leistung betraut ist, wobei die Verpflichtung zur Ausführung dem Zulieferer auferlegt wird, wobei die so genannten weiteren Unt Zulieferer nicht ausgeschlossen sind;
- 7) Partei - bezeichnet den Zulieferer oder den Käufer, zusammen als Parteien bezeichnet;
- 8) Leistung - darunter ist eine nicht monetäre Leistung zu verstehen, zu deren Erbringung der Zulieferer durch den Vertrag verpflichtet ist, und zwar in erster Linie die Lieferung von Waren oder die Erbringung der Dienstleistung;
- 9) Ware - bezeichnet einen Gegenstand (einschließlich eines Produkts, Produktbestandteils, Materials usw.), zu dessen Herstellung und/oder Lieferung der Zulieferer laut Vertrag verpflichtet ist.

§ 2 Vorbemerkungen

1. Die AAB gelten für alle vom Käufer abgeschlossenen Verträge.
2. Sollten für den Vertrag andere Allgemeine Auftragsbedingungen gelten, so haben die AAB Vorrang. Allgemeine Bestellbedingungen des Zulieferers, soweit sie den AAB widersprechen, sind zwischen den Parteien nicht anwendbar. ⁴Zur Vermeidung von Zweifeln wird davon ausgegangen, dass der Wortlaut von Artikel 385 § 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht anwendbar ist.
3. Sollten einzelne Bestimmungen der AAB dem Abkommen widersprechen, so bleiben die Parteien im Übrigen an die Bestimmungen der AAB gebunden.
4. Ist das Rechtsverhältnis, das sich aus dem Vertrag ergibt, ein Dauerschuldverhältnis, so sind Änderungen der AAB für den Zulieferer ab dem ersten Tag des Monats verbindlich, der auf die Bekanntgabe der Änderung durch den Zulieferer folgt, es sei denn, der Zulieferer hat den Vertrag fristlos gekündigt.

§ 3 Abschluss des Abkommens

1. Der Vertrag kommt dadurch zustande, dass der Käufer eine Bestellung aufgibt und der Zulieferer diese annimmt oder der Zulieferer und der Käufer das Vertragsdokument unterzeichnen.
2. Werden beim Zulieferer aufeinanderfolgende Lieferungen der gleichen Warenart/des gleichen Warensortiments bestellt, so sind die Bestellungen des Käufers für den Zulieferer verbindlich, ohne dass es einer ausdrücklichen Annahmestätigung bedarf, sofern die Bestellung auf den zuvor vereinbarten Rahmenlieferbedingungen einschließlich des vereinbarten Preises beruht und die zuvor veranschlagten Mengen nicht überschreitet.
3. Die Annahme einer Bestellung mit Änderungsvorbehalt durch den Zulieferer bedarf der ausdrücklichen Bestätigung (Annahme der Änderungen) durch den Käufer.
4. Aufträge (Annahmeerklärungen bzw. sonstige Mitteilungen) können von den Parteien schriftlich oder per E-Mail erteilt werden.
5. Auftragsbestätigungen bzw. sonstige Mitteilungen gelten als wirksam im Namen des Zulieferers abgegeben, sofern sie von einer Person abgegeben wurden, die zuvor (bei früheren Bestellungen, entsprechend sonstigen Mitteilungen) im Namen des Zulieferers gehandelt hat, und der Zulieferer diese Handlungen nicht in Frage gestellt hat oder zumindest stillschweigend davon ausgegangen ist, dass sie in seinem Namen erfolgt sind, bis der Käufer ausdrücklich darüber informiert wird, dass die Befugnisse (Vollmachten) dieser Person widerrufen wurden. Diese Regelung gilt entsprechend für die Korrespondenz, die von der E-Mail-Adresse aus versandt wird, von der aus zuvor Mitteilungen im Namen des Lieferers versandt wurden, und zwar bis zur Bekanntgabe ihres Erlöschens.

§ 4 Bedingungen für die Erfüllung des Vertrages

6. Der Zulieferer verpflichtet sich, den Vertrag mit höchster fachlicher Sorgfalt auszuführen, in Übereinstimmung mit dem aktuellen Wissensstand, den geltenden Gesetzen, den technischen Bedingungen und Normen, den Regeln der Kunst, den guten Praktiken, den Standards sowie unter Verwendung von Werkzeugen, Materialien, Maschinen, Transportmitteln mit gültigen technischen Prüfungen, einschlägigen Zulassungen, Genehmigungen, Erlaubnissen, Zertifikaten, Legalisierungsbescheinigungen usw.
7. Der Zulieferer ist an die Weisungen des Käufers, wie die Leistung zu erbringen ist, gebunden. Der Zulieferer haftet nur dann nicht für Mängel oder sonstige nachteilige Folgen der Befolgung der Vorgaben des Käufers, falls er den Käufer vor der Befolgung der Vorgaben auf die nachteiligen Folgen hingewiesen hat.
8. Ist Gegenstand des Vertrages die fortlaufende oder serielle Lieferung von Waren

eines bestimmten Typs/Sortiments, so bedarf der Beginn der Lieferung von Waren oder eine Änderung einer der Eigenschaften der Waren oder der Art und Weise ihrer Herstellung, einschließlich des Designs, des Materials, der Person des Unt Zulieferers, der ausdrücklichen vorherigen qualitativen Abnahme der Probecharge (bzw. der neu bestellten Waren oder der von der Änderung betroffenen Waren).

9. Der Käufer hat das Recht, den Zulieferer oder seine Unt Zulieferer an jedem Ort und zu jeder Zeit zu inspizieren, um den Fortgang des Auftrags, die Qualität der verwendeten Materialien, Waren, Erzeugnisse und Rohstoffe, Werkzeuge, Maschinen, Techniken und Methoden, die bei der Ausführung des Auftrags eingesetzt werden, zu überprüfen.
10. Unabhängig von der Qualitätskontrolle ist der Lieferer verpflichtet, dem Käufer eine mengenmäßige Bestandsaufnahme (Inventur) der zur Deckung des Bedarfs des Käufers hergestellten Waren und der Materialien/Elemente für die Verpackung und den Transport der Waren des Käufers zu ermöglichen, soweit dies mindestens 14 Tage im Voraus verlangt wird. Mengenabweichungen bei diesen Materialien/Stücken (die Differenz zwischen der vom Käufer an den Lieferer gesandten und der bei der Lieferung zurückgegebenen Menge an Materialien/Stücken darf 0,5 % für jede Art dieser Materialien/Stücke nicht überschreiten. Die Überschreitung dieser Mengenabweichungsgrenze berechtigt den Käufer, vom Lieferer die Erstattung der Kosten für den Kauf der fehlenden Menge an Materialien/Elementen für die Verpackung oder den Transport der Waren zu verlangen, es sei denn, diese fehlende Menge wurde vom Lieferer auf eigene Kosten nachgeholt.
11. Der Zulieferer darf sich zur Erfüllung des Vertrages nur dann eines Unt Zulieferers bedienen, falls der Käufer zuvor seine Zustimmung erteilt hat, die unter Androhung der Nichtigkeit schriftlich oder auf elektronischem Wege erteilt werden muss.
12. Der Zulieferer haftet für die Handlungen und Unterlassungen seiner Unt Zulieferer wie für seine eigenen Handlungen oder Unterlassungen.

§ 5 Ausgabe und Empfang

1. Die Lieferung des Leistungsgegenstandes (bzw. des Leistungsergebnisses) erfolgt in seiner Gesamtheit, sofern der Vertrag nichts anderes vorsieht. Wird der Vertragsgegenstand in Teilen geliefert, so gilt die Leistung mit Erhalt des letzten Teils als erbracht und empfangen.
2. Sofern im Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, erfolgen die Lieferungen ab Werk (ab Lager des Zulieferers).
3. Das Eigentum an dem Leistungsgegenstand oder einem Teil davon geht mit der Lieferung des gesamten Leistungsgegenstandes bzw. des betreffenden Teils davon auf den Käufer über.
4. Die Übergabe des Leistungsgegenstandes oder eines Teils davon wird durch einen Lieferschein, Frachtbrief oder ein ähnliches Dokument mit der Unterschrift des Käufers nachgewiesen.
5. Dem Käufer sind alle erforderlichen Unterlagen, die sich auf den Leistungsgegenstand beziehen, auszuhändigen (u. a. Spezifikation der Lieferung, einschließlich der Bestellnummer und einer Liste des Inhalts der Lieferung, Einzel- und Summenspezifikation, technische und konstruktive Unterlagen, technische Zeichnungen, Bescheinigungen, Legalisierungen, Zertifikate usw.). Die dem Käufer vorgelegten Unterlagen müssen vollständig sein.
6. Der Käufer ist berechtigt, die Annahme des ihm gelieferten Leistungsgegenstandes zu verweigern, soweit dieser nicht vertragsgemäß ist oder quantitative Mängel aufweist, mit Ausnahme von Mängeln der in Absatz 4 genannten Dokumentation, die einer Nichterfüllung des Vertrages durch den Zulieferer gleichkommen.
7. Sieht der Vertrag eine Abnahme des Leistungsgegenstandes nach Prüfung der Vertragsgemäßheit vor, so ist die Abnahme an dem vom Käufer angegebenen Ort und Termin durchzuführen und durch ein gesondertes, vom Käufer zu unterzeichnendes Abnahmeprotokoll zu dokumentieren. Wird bei der Abnahme eine Vertragswidrigkeit festgestellt, so ist der Käufer berechtigt, die Abnahme zu verweigern. Bei unwesentlichen Mängeln kann der Käufer die Abnahme durchführen und eine Frist zur Beseitigung der festgestellten Mängel setzen.

§ 6 Verpackung, Kennzeichnung und Sicherung der Waren

1. Der Zulieferer ist verpflichtet, die Waren ordnungsgemäß zu kennzeichnen und so zu verpacken, dass sie während des Verladens, des Transports und des Entladens sowie während ihrer Lagerung im Lager des Käufers genau geschützt sind. Insbesondere muss die Verpackung der Ware so beschaffen sein, dass sie vor Beschädigungen durch Handhabung, Be- und Entladung mit typischen Geräten, einschließlich Gabelstaplern, oder durch Verrutschen oder Erschütterungen der Ladung während des Transports sowie durch die Einwirkung von Niederschlag, Lufttemperatur und anderen Naturgewalten, die nicht außergewöhnlicher Natur sind (Katastrophen), geschützt ist. Die Verpackung muss auch für die spezifischen Eigenschaften der Güter und die Anforderungen der Anweisungen/Richtlinien des Zulieferers geeignet sein. Kritische (empfindliche) Oberflächen der Ware, wie z.B. sichtbare oder bearbeitete Flächen, müssen zusätzlich gegen Stöße bei Verladung, Transport und Entnahme geschützt werden, insbesondere durch zusätzliche Verpackungsmaterialien wie Luftpolsterfolie. Die Sekundärverpackungsmaterialien dürfen nicht über die Kanten des Hauptträgers hinausragen.
2. Der Käufer hat das Recht zu verlangen, dass zwischen den Parteien detaillierte Anweisungen für die Verpackung und den Transport der Waren vereinbart werden, in denen insbesondere die Art der Behältnisse, Verpackungshilfsmittel und sonstige Schutzmaßnahmen, auch gegen Korrosion, angegeben werden. In

einem solchen Fall erfolgt die Lieferung, nachdem solche Anweisungen zwischen den Logistikdiensten der Parteien vereinbart wurden. Auf Verlangen des Käufers ist der Zulieferer außerdem verpflichtet, Verpackungs- und Simulationstests durchzuführen und die Ergebnisse zu dokumentieren..

3. Der Zulieferer hat keinen Anspruch auf Erstattung der Mehrkosten, die im Zusammenhang mit der Sicherung der Ware während des Transports, der Verladung, der Verpackung, der Lagerung, der Verwendung notwendiger Verpackungs- oder Schutzvorrichtungen, einschließlich spezieller Gestelle, Behälter oder Ladeeinheiten, der Durchführung von Verpackungs- oder Transporttests usw. entstehen, es sei denn, der Vertrag sieht ausdrücklich etwas anderes vor.
4. Bei Serien- oder aufeinanderfolgenden Lieferungen von Waren ist der Zulieferer grundsätzlich verpflichtet, handelsübliche Mehrwegverpackungen zu verwenden, wobei die Haltbarkeits-/Lebensdauer dieser Verpackungen zu beachten ist. Bei Abweichungen (Lieferungen in Ersatzverpackungen) ist die vorherige Zustimmung des Käufers erforderlich (spätestens einen Tag vor der Lieferung). Die verwendete Ersatzverpackung muss in jedem Fall den gleichen Schutzgrad wie die vereinbarte Standardverpackung bieten.
5. Sowohl die Umhüllung als auch die Verpackung sind ordnungsgemäß zu kennzeichnen. Alle Etiketten müssen so angebracht werden, dass sie leicht entfernt werden können.
6. Der Käufer hat das Recht, die Annahme von Waren, die in falscher oder ungeeigneter Verpackung, in beschädigten oder falsch gekennzeichneten Behältnissen geliefert werden, zu verweigern und die Erstattung der dadurch entstehenden Mehrkosten zu verlangen.

§ 7 Preis

1. Der Preis umfasst den Gegenwert und alle Kosten, die mit der Erbringung der Leistung verbunden sind, insbesondere die Herstellung, Verpackung, Montage, Demontage, Verladung, Entladung, Handhabung, Transport, Versicherung der Sendung, den Einsatz von Unt Zulieferern, Spediteuren, eigenen Mitarbeitern, deren Unterbringung, Reisen usw. sowie die mit der Erbringung der Leistung verbundenen Kosten. Der Zulieferer kann keine Preiserhöhung verlangen, auch wenn der Umfang oder die Kosten des Auftrags zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbar waren.
2. Aufgrund der Einsparungen und Vorteile, die sich aus der langfristigen Lieferung von Waren desselben Sortiments ergeben, wird der zwischen den Parteien vereinbarte Preis der so gelieferten Waren bei Lieferungen von Waren derselben Art, die über einen Zeitraum von mehr als einem Kalenderjahr erfolgen, zu Beginn jedes folgenden Kalenderjahres automatisch um 3% gesenkt.
3. Die Parteien erklären, dass sie aktive Steuerzahler für Waren und Dienstleistungen sind. Der Zulieferer fügt dem im Nettowert ausgedrückten Preis die Mehrwertsteuer in der Höhe hinzu, die sich aus den geltenden gesetzlichen Bestimmungen ergibt.
4. Die Zahlungsfrist für den Preis beträgt 60 Tage ab dem Datum der Zustellung einer gemäß den Vertragsbedingungen und den geltenden Rechtsvorschriften ausgestellten und versandten Rechnung an den Käufer. Mögliche Fehler oder Unzulänglichkeiten und eine nicht ordnungsgemäße Lieferung (mit Ausnahme der Verletzung der in Absatz 4 genannten Anforderung) hemmen die Fälligkeit des Preises ebenso wie die Nichtbehebung von Unzulänglichkeiten, Mängeln oder sonstigen Nichtübereinstimmungen des Leistungsgegenstands mit dem Vertrag.
5. Der Zulieferer ist verpflichtet, dem Käufer die Rechnungen auf elektronischem Wege an die von ihm angegebene E-Mail-Adresse zu übermitteln.
6. Der Zulieferer ist verpflichtet, auf der Rechnung die Vertrags- und/oder Bestellnummer anzugeben.
7. Grundlage für die Rechnung ist die vollständige Leistung oder der Teil der Leistung, der nach einer ausdrücklichen vertraglichen Regelung den Zulieferer zu einem Teilzahlungsanspruch berechtigt.
8. Die Zahlung des Preises erfolgt per Banküberweisung auf das im Vertrag angegebene Konto des Lieferers und, im Falle einer diesbezüglichen Änderung, auf das in der letzten Mitteilung an den Käufer angegebene Konto des Lieferers. Der Käufer ist berechtigt, den Teil des Preises, der dem Betrag der Vorsteuer entspricht, im Rahmen des so genannten Split-Payment-Mechanismus auf das Mehrwertsteuerkonto des Auftragnehmers zu überweisen, auch wenn die Anwendung eines solchen Mechanismus für die geleistete Zahlung nach den geltenden Vorschriften nicht obligatorisch wäre.
9. Falls das Bankkonto des Auftragnehmers, das in der vom Leiter der Nationalen Steuerverwaltung geführten Liste der Rechtssubjekte aufgeführt ist, in der genannten Liste nicht aufgeführt ist, kann der Käufer die Zahlung des Preises zurückhalten, indem er den Zulieferer davon in Kenntnis setzt. In diesem Fall verlängert sich die Zahlungsfrist bis zum Ablauf von 7 Tagen ab dem Datum der Benachrichtigung des Käufers über das Recht auf Zahlung des Preises, das in der vorgenannten Liste aufgeführt ist.
10. Der Zulieferer kann für die Nachfrist, die sich aus den in Absatz 8 beschriebenen Umständen ergibt, keine Zinsen verlangen.
11. Das Datum der Zahlung des Preises ist das Datum, an dem das Bankkonto des Käufers belastet wird.
12. Der Käufer ist berechtigt, seine eigene (gegenseitige) Geldforderung mit dem ihm gegenüber dem Lieferer zustehenden Preis zu verrechnen, auch wenn diese Forderung noch nicht fällig ist.
13. Falls die geltenden Vorschriften die Rechte oder Pflichten des Käufers als Steuerpflichtiger oder Steuerzahler, die sich aus der Leistung oder Zahlung des Preises ergeben, von der Einholung einer bestimmten Erklärung, Bescheinigung, Information oder eines anderen Dokuments über den Zulieferer abhängig

machen, ist der Käufer berechtigt, die Zahlung des Preises oder eines angemessenen Teils davon zurückzuhalten, bis diese Erklärung, Bescheinigung, Information oder dieses Dokument vom Zulieferer eingeholt wird. Die Bestimmungen von Ziffer 9 Satz 2 und Ziffer 10 dieses Absatzes gelten entsprechend.

14. Die Bestimmungen des Absatzes 13 gelten insbesondere für den Zulieferer, der seinen Sitz oder seine Geschäftsleitung nicht auf dem Gebiet der Republik Polen hat, so dass er verpflichtet ist, dem Käufer vor dem ersten Zahlungstermin eine gültige Bescheinigung über den steuerlichen Wohnsitz und eine Erklärung, dass er der tatsächliche Eigentümer des an ihn gezahlten Preises ist, vorzulegen.
15. Falls die Leistung in Teilen erbracht wird (in Etappen, periodisch oder kontinuierlich über einen bestimmten Zeitraum) und im Vertrag nicht festgelegt ist, welcher Teil des Preises welchem Teil der Leistung entspricht, hat der Käufer im Falle der Kündigung des Vertrags nur Anspruch auf einen verhältnismäßigen Teil des Preises, d.h. auf den Teil, der dem Verhältnis des Wertes der bis zum Zeitpunkt der Kündigung erbrachten Leistung zum Wert der gesamten vertraglichen Leistung entspricht.

§ 8 Zusicherungen, Garantien, Beschwerden

1. Der Zulieferer sorgt dafür, dass die ihn betreffenden Daten im Vertrag aktuell und wahrheitsgemäß sind, einschließlich des steuerlichen Status, in dem er den Vertrag erfüllt, und teilt dem Käufer diesbezügliche Änderungen unverzüglich mit.
2. Der Zulieferer sichert mit dem Abschluss des Vertrages und während der gesamten Dauer der Leistung zu, dass er über den Leistungsgegenstand frei verfügen kann, dass der Leistungsgegenstand nicht mit Rechten Dritter oder Zwangsvollstreckungsmaßnahmen belastet ist, dass die Leistung keine Ansprüche Dritter auslöst und diese nicht schädigen soll und dass sie im Gebiet der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraumes nach den gesetzlichen Vorschriften zum Verkehr zugelassen ist, mit Ausnahme der Fälle, in denen der Käufer nach dem Vertrag für die Ergreifung von Maßnahmen zur Zulassung des Vertragsgegenstandes zum Verkehr verantwortlich ist. Der Zulieferer hat auch dafür Sorge zu tragen, dass der Leistungsgegenstand nicht krimineller Herkunft ist und nicht im Rahmen eines sogenannten Steuerkarussells gehandelt wurde und nicht in Steuerbetrug verwickelt ist.
3. Der Zulieferer garantiert die geforderte Qualität, Vollständigkeit und vollständige Übereinstimmung der Leistung mit dem Vertrag und dass die gelieferte Sache oder ein Teil davon neu, unbenutzt, frei von rechtlichen und physischen Mängeln und mit den Symbolen des Herstellers gekennzeichnet ist. Bei Waren, die nach der Abnahme einer Probecharge geliefert werden, garantiert der Zulieferer die strikte Übereinstimmung der Eigenschaften und der Herstellungsweise der Ware mit derjenigen, die vom Käufer im Rahmen der Qualitätsprüfung der Probecharge geprüft wurde.
4. Sind in der Vereinbarung einzelne Qualitätsziele für Waren eines bestimmten Typs/Sortiments in PPM-Mengen (fehlerhafte Stücke pro Million) festgelegt, so ist der Zulieferer in jedem Fall verpflichtet, den PPM-Wert auf einem Niveau von höchstens 25 zu halten. Wird der PPM-Wert von 25 überschritten, so hat der Zulieferer, unbeschadet sonstiger Gewährleistungs- oder Garantieverpflichtungen, dem Käufer ein angemessenes Abhilfeprogramm vorzulegen und durchzuführen.
5. Die Dauer der Qualitätsgarantie beträgt 24 Monate ab dem Datum der Lieferung und - falls der Vertrag eine Abnahme der Leistung vorsieht - ab dem Datum der Abnahme. Wird die Leistung in Teilen erbracht, so wird die Frist ab dem Datum der Abnahme des letzten Teils der Leistung berechnet.
6. Der Käufer hat das Recht, den Leistungsgegenstand während der gesamten Garantiezeit innerhalb von 14 Tagen nach Feststellung eines Mangels, einer Störung oder einer Nichtübereinstimmung des Leistungsgegenstandes mit dem Vertrag zu reklamieren. Weder für die Anzeige von Mängeln, Fehlern oder Nichtkonformitäten noch für die Geltendmachung von diesbezüglichen Ansprüchen ist die Verwendung von Formularen (Vorlagen) des Auftragnehmers erforderlich.
7. Die Vergabestelle kann die in Absatz 6 genannten Tätigkeiten schriftlich, per E-Mail oder auf andere Weise durchführen.
8. Der Zulieferer ist verpflichtet, die Beanstandung innerhalb von 7 Tagen nach ihrer Mitteilung zu prüfen, gegebenenfalls auch den Leistungsgegenstand im Betrieb des Käufers zu untersuchen. Die Nichteinhaltung dieser Frist gilt als Anerkennung der Reklamation.
9. Jede Partei trägt die Kosten ihrer eigenen Maßnahmen, die Gegenstand des Reklamationsverfahrens sind, mit der Maßgabe, dass der Zulieferer im Falle der Bestätigung der Berechtigung der Reklamation verpflichtet ist, dem Käufer die ihm entstandenen Kosten des Reklamationsverfahrens zu erstatten, einschließlich der Kosten der zur Feststellung der Ursachen der Mängel angeordneten Tests/Untersuchungen.
10. Ist der Leistungsgegenstand mit Mängeln behaftet, so ist der Käufer nach seiner Wahl berechtigt:
 - a. vom Zulieferer verlangen, dass er auf seine Kosten und Gefahr so schnell wie möglich einen Mangel beseitigt oder eine mangelfreie Sache liefert, oder
 - b. Minderung des Preises zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten mit dem Recht, Schadensersatz zu verlangen.
11. Der Zulieferer ist verpflichtet, innerhalb von 14 Tagen nach der Beanstandung Mängel zu beseitigen oder den Leistungsgegenstand durch einen mangelfreien zu ersetzen.
12. Sobald der Mangel behoben oder der Leistungsgegenstand ausgetauscht wurde, beginnt die Frist für die Mängelgewährleistung und die Beschaffenheitsgarantie in Bezug auf das reparierte oder ausgetauschte Teil oder, falls ein wesentlicher Mangel behoben wurde, in Bezug auf den gesamten Leistungsgegenstand neu zu laufen.

13. Die Rechte aus der Garantie und deren Ausübung schränken die Rechte des Käufers aus der Mängelhaftung in keiner Weise ein.
14. Sind in der Vereinbarung einzelne Qualitätsziele für Waren eines bestimmten Typs/Sortiments in PPM (fehlerhafte Stücke pro Million) Mengen festgelegt, so ist der Zulieferer in jedem Fall verpflichtet, den PPM-Wert auf einem Niveau von höchstens 25 zu halten. Wird der PPM-Wert von 25 überschritten, so hat der Auftragnehmer, unbeschadet sonstiger Gewährleistungs- oder Garantieverpflichtungen, dem Käufer ein entsprechendes Abhilfeprogramm vorzulegen und durchzuführen.
15. Wird der Käufer von einem Dritten wegen Verletzung seiner Rechte an dem Leistungsgegenstand oder einem Teil desselben in Anspruch genommen, so hat der Lieferer nach Wahl des Käufers auf seine Kosten und auf seine Kosten (i) dem Käufer die erforderlichen Rechte zur Nutzung des Leistungsgegenstandes in dem vertraglich vorgesehenen Umfang zu verschaffen und dem Käufer den Schaden zu ersetzen, der ihm durch die streitige Einschränkung der Nutzung des Vertragsgegenstandes entsteht, (ii) den Leistungsgegenstand frei von Rechtsmängeln zu liefern, (iii) nicht rechtsverletzende Lösungen für die Nutzung des Leistungsgegenstandes im Rahmen des Vertrages zu entwickeln und die Kosten für deren Umsetzung zu tragen.

§ 9 Haftung

1. Der Käufer haftet dem Lieferer für unmittelbare Sachschäden nur bis zur Höhe des Gesamtnetto-preises, bei teilweiser Ausführung des Leistungsgegenstandes bis zur Höhe des Nettopreises des jeweiligen Teils des Leistungsgegenstandes.
2. Der Käufer ist berechtigt, vom Lieferer die Zahlung von Vertragsstrafen zu verlangen, falls:
 - a. eine Verzögerung der Leistung - in Höhe von 0,2 % des gesamten Nettopreises, und falls die Leistung in Teilen erbracht wird - in Höhe von 0,2 % des Nettopreises eines bestimmten Teils des Leistungsgegenstandes, für jeden angefangenen Tag der Verzögerung,
 - b. Verzug bei der Beseitigung eines Mangels (Nichteinhaltung des Vertrags) - in Höhe von 0,2 % des gesamten Nettopreises für jeden angefangenen Tag des Verzugs,
 - c. ganzer oder teilweiser Rücktritt vom Vertrag durch den Käufer aus Gründen, die der Zulieferer zu vertreten hat, in Höhe von 10 % des gesamten Nettopreises.
 Die Vertragsparteien vereinbaren, dass der Gesamtbetrag der gemäß Absatz 2 Buchstabe a) oder b) erhobenen Vertragsstrafen 100 % des gesamten Nettopreises nicht übersteigen darf.
3. Der Käufer ist berechtigt, vom Lieferer zu allgemeinen Bedingungen einen über die Höhe der vorbehaltenen Vertragsstrafen hinausgehenden Schadenersatz zu verlangen.
4. Der Käufer ist berechtigt, die Zahlung der vereinbarten Vertragsstrafen nach eigenem Ermessen zu verlangen, einschließlich der Vertragsstrafe für den Rücktritt vom Vertrag und für den Verzug bis zum Zeitpunkt des Rücktritts gemeinsam.
5. Der Zulieferer ist verpflichtet, die aufgelaufene Vertragsstrafe innerhalb von 7 Tagen nach der entsprechenden Aufforderung (Anmerkung) zu zahlen.
6. Der Lieferer haftet dem Käufer für Schäden, einschließlich aller Kosten (Verluste) und Vorteile, die ihm durch die Nichterfüllung oder nicht ordnungsgemäße Erfüllung seiner steuerrechtlichen Verpflichtungen entstehen, einschließlich des Verlustes oder der Unmöglichkeit des Abzugs der in einer vom Lieferer ausgestellten Rechnung ausgewiesenen Mehrwertsteuer durch den Käufer.
7. Im Falle einer vollständigen oder teilweisen Verzögerung der Erfüllung des Vertrages, mit Ausnahme der Gewährleistungs- und Garantieverpflichtungen, hat der Käufer das Recht, auf Kosten und Risiko des Zulieferers von einer Ersatzvornahme Gebrauch zu machen, d. h. die Verpflichtung persönlich oder mit Hilfe einer anderen Stelle zu erfüllen, ohne dass eine gerichtliche Genehmigung eingeholt werden muss, nachdem er den Zulieferer von seiner Absicht, dieses Recht auszuüben, in Kenntnis gesetzt und die sofortige Erfüllung des Vertrages verlangt hat. Der Zulieferer ist verpflichtet, dem Käufer alle Kosten zu erstatten, die ihm im Zusammenhang mit der Ersatzvornahme entstehen.
8. Der Zulieferer ist verpflichtet, dem Käufer auf dessen Verlangen ein Dokument vorzulegen, das den Abschluss der nach dem Vertrag erforderlichen Haftpflichtversicherung des Zulieferers bestätigt.

§ 10 Rechte an geistigem Eigentum

1. Der Zulieferergewährleistet mit Abschluss des Vertrages und danach während der gesamten Laufzeit des Vertrages, dass er berechtigt ist oder sein wird, über die Urheberrechte an allen Werken, die Gegenstand der Leistung sind oder die der Zulieferer in Erfüllung des Vertrages herstellt und dem Käufer überlässt, im vertragsgemäßen Umfang zu verfügen, einschließlich der folgenden Absätze der AAB.
2. Mit der Übertragung des Werkes oder seines Exemplars an den Käufer gehen alle wirtschaftlichen Urheberrechte an den Werken, die bei der Erbringung der in der Vereinbarung vorgesehenen Dienstleistungen geschaffen wurden, ohne zeitliche oder territoriale Beschränkungen auf den Käufer über. Die Übertragung der wirtschaftlichen Urheberrechte erstreckt sich auf alle zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bekannten Verwertungsmöglichkeiten, wobei die in Artikel 50 des Gesetzes über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte beschriebenen Verwertungsmöglichkeiten (Vervielfältigung, Aufzeichnung, Vervielfältigung und Verbreitung des Werks - in allen Formen und Techniken) nicht ausgeschlossen werden.

Die Übertragung des wirtschaftlichen Urheberrechts an Werken erstreckt sich in erster Linie auf die folgenden Verwertungsbereiche:

- 1) die unmittelbare Verwendung von Kopien des Werkes im eigenen Betrieb des Käufers, auch in Form von Entwürfen, Schablonen, Anleitungen und anderen Materialien, die von den Mitarbeitern und Dienststellen des Käufers verwendet werden,
 - 2) die Aufzeichnung und Vervielfältigung des Werks durch jegliche Technik, einschließlich Druck oder Vervielfältigung, sowie durch magnetische Aufzeichnung und digitale Technologie, insbesondere durch Anbringung in Korrespondenz, Briefen, Studien und anderen Dokumenten (schriftlich oder digital), auf Werbematerialien, Visitenkarten, Aufzeichnung und Vervielfältigung der digitalen Aufzeichnung des Werks im Speicher eines Computers, anderen Geräten, auf jedem digitalen Träger,
 - 3) Vermarktung, Verleih oder Vermietung des Originals oder von Kopien des Werks;
 - 4) die öffentliche Zugänglichmachung eines Werks in der Weise, dass jeder von einem Ort und zu einer Zeit seiner Wahl darauf zugreifen kann, die Zugänglichmachung eines Werks auf jede andere Art und Weise, auch durch Auslegen, Verteilen und Verbreiten von Werbe- und Informationsmaterial, Einstellen und Nutzen auf Websites, Bereitstellung des Werks im Internet und in anderen Informations- und Kommunikationsnetzen, Vorführung, Vervielfältigung, Übertragung und Ausstrahlung (Sendung), auch in Fernsehprogrammen (Sendungen, Werbespots und anderen Multimediawerken), Internetkanälen (Diensten) und sozialen Netzwerken,
 - 5) das Werk weiter zu veräußern, zu lizenzieren oder anderweitig zur Nutzung zuzulassen sowie Vorteile daraus zu ziehen, und umfasst auch
 - 6) das unwiderrufliche Recht, die Entwicklungen (Bearbeitungen, Modifikationen, Zusammenstellungen, Optimierungen, Übersetzungen, Umgestaltungen oder sonstige Änderungen des Werkes, einschließlich der Nutzung in Teilen oder im Ganzen und der Kombination mit anderen Werken) in allen oben genannten Nutzungsbereichen herzustellen, zu veräußern und zu nutzen (Ausübung der Nebenrechte); und ferner die Ausübung der Nebenrechte, einschließlich der Veräußerung und Nutzung der Entwicklungen in allen oben genannten Nutzungsbereichen zu gestatten.
3. Darüber hinaus ist der Zulieferer verpflichtet, dafür zu sorgen, dass er seine Urheberpersönlichkeitsrechte an den Werken, einschließlich des Rechts, das Werk mit seinem Namen zu kennzeichnen und Eingriffen in den Inhalt und die Form des Werks zu widersprechen sowie die Nutzung des Werks zu überwachen, nicht ausübt und dafür sorgt, dass Dritte diese Rechte nicht ausüben, und gleichzeitig dem Käufer die unwiderrufliche Erlaubnis erteilt, die Urheberpersönlichkeitsrechte des Autors der Werke auszuüben.
 4. Soweit die Arbeiten durch Unterzulieferer, Mitarbeiter oder sonstige vom Zulieferer eingesetzte Personen erbracht werden, gewährleistet der Zulieferer die wirksame Übertragung der Rechte auf den Käufer in dem in den Absätzen 2-3 beschriebenen Umfang.
 5. Entstehen im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung durch den Zulieferer Lösungen, die den Charakter einer Erfindung, eines gewerblichen Musters oder eines Gebrauchsmusters haben, so stehen die gewerblichen Schutzrechte an diesen Lösungen dem Käufer zu.
 6. Dabei ist der Zulieferer verpflichtet, den Käufer von allen Ansprüchen der Ersteller der in Ziffer 5 genannten Lösungen, einschließlich einer etwaigen Vergütung für die Nutzung dieser Lösungen durch den Käufer, freizustellen und schadlos zu halten.
 7. Der Zulieferer hat keinen Anspruch auf eine Vergütung oder sonstige Gegenleistung für die in den vorstehenden Absätzen beschriebenen Leistungen, einschließlich der Übertragung von Urheberrechten, es sei denn, die Vertragsparteien haben dies ausdrücklich und schriftlich vereinbart.
 8. Der Käufer ist berechtigt, in seinen eigenen Informations- und Werbematerialien auf die Zusammenarbeit mit dem Zulieferer, einschließlich der Marken des Zulieferers, hinzuweisen.

§ 11 Vertraulichkeit

1. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die Bestimmungen des Vertrages sowie alle im Zusammenhang mit seiner Durchführung erlangten Informationen vertraulich zu behandeln, einschließlich:
 - a. personenbezogene Daten im Sinne der DGSVO-Verordnung,
 - b. Informationen, die Geschäftsgeheimnisse der Partei darstellen.
2. Die Parteien sind verpflichtet, die in Absatz 1 genannten Informationen nur für die Zwecke der Durchführung des Abkommens zu verwenden.
3. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt nicht für Informationen, die allgemein bekannt sind, oder für Informationen, die auf Antrag einer Behörde zur Verfügung gestellt werden, die nach den geltenden Rechtsvorschriften berechtigt ist, die Offenlegung dieser Informationen zu verlangen.
4. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt so lange, wie die Informationen gemäß den geltenden Rechtsvorschriften vertraulich bleiben, mindestens jedoch für einen Zeitraum von 5 Jahren ab dem Zeitpunkt der Übermittlung.
5. Eine Vertragspartei darf die in Absatz 1 genannten Informationen nur an Personen weitergeben, die an der Durchführung des Abkommens beteiligt sein werden. Die Partei verpflichtet sich, diese Personen über ihre Verpflichtungen aus den vorstehenden Absätzen zu informieren und sich zu verpflichten, diese

einzuhalten. Die Partei haftet für jede Verletzung der Vertraulichkeit von Informationen durch diese Personen.

- Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit erlischt, soweit die offenlegende Vertragspartei der Offenlegung schriftlich zustimmt.

§ 12 Schutz personenbezogener Daten

- Jede Vertragspartei des Abkommens verarbeitet die von der anderen Vertragspartei übermittelten personenbezogenen Daten in einer Weise, die mit den geltenden Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (DGSVO) vereinbar ist.
- Der Käufer (als für die Datenverarbeitung Verantwortlicher) betraut den Zulieferer mit der Verarbeitung der von ihm in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften erhobenen personenbezogenen Daten, die im IT-System des Auftragnehmers gespeichert sind, einschließlich der Daten von Mitarbeitern und Auftragnehmern des Käufers.
- Der Zulieferer ist für die Zwecke und in dem Umfang, der für die Ausführung des Vertrags erforderlich ist, befugt, die ihm anvertrauten Daten in elektronischer Form zu verarbeiten.
- Der Zulieferer ist verpflichtet, die ihm anvertrauten personenbezogenen Daten nur zu Zwecken zu verarbeiten, die mit der Durchführung des Abkommens zusammenhängen, und nur in dem Umfang, der für die Durchführung der Zwecke des Abkommens erforderlich ist.
- Die ihm im Rahmen des Vertrages anvertrauten personenbezogenen Daten werden am Sitz des Auftragnehmers verarbeitet. Sollte der Zulieferer die Daten an einem anderen Ort verarbeiten, ist er verpflichtet, den Käufer vor Beginn der Datenverarbeitung an dem anderen Ort schriftlich zu informieren.
- Der Zulieferer verpflichtet sich, technische und organisatorische Maßnahmen zu ergreifen, die darauf abzielen, eine den Risiken und der Kategorie der geschützten Daten angemessene Sicherheit der zur Verarbeitung anvertrauten personenbezogenen Daten zu gewährleisten, insbesondere gegen die Weitergabe an Unbefugte, die Aneignung durch Unbefugte, die gesetzeswidrige Verarbeitung, die Veränderung, den Verlust, die Beschädigung oder die Zerstörung.
- Nur die Mitarbeiter des Zulieferers, die über eine Genehmigung zur Verarbeitung personenbezogener Daten verfügen, dürfen die im Rahmen dieses Vertrags bereitgestellten personenbezogenen Daten verarbeiten.
- Der Zulieferer ist darüber hinaus verpflichtet:
 - dem Käufer auf Verlangen Auskunft über die Verarbeitung der anvertrauten personenbezogenen Daten zu erteilen. Insbesondere verpflichtet sich der Auftragnehmer, unverzüglich Auskunft zu erteilen über jede Verletzung seiner Pflichten zum Schutz personenbezogener Daten durch den Auftragnehmer, seine Angestellten, Mitarbeiter oder Dritte, denen der Zulieferer die Datenverarbeitung übertragen hat;
 - den Käufer unverzüglich über alle Maßnahmen zu informieren, die im Zusammenhang mit den unter diesen Vertrag fallenden personenbezogenen Daten beim Generalinspektor für den Schutz personenbezogener Daten, bei Regierungsstellen, bei der Polizei oder bei den Gerichten ergriffen werden;
 - dem Käufer die Möglichkeit zu geben, zu einem von den Parteien vereinbarten Zeitpunkt, spätestens jedoch innerhalb von 7 Kalendertagen nach dem Datum, an dem der Käufer dem Zulieferer seine Absicht zur Durchführung einer Kontrolle mitteilt, eine Inspektion an den Standorten durchzuführen, an denen die anvertrauten personenbezogenen Daten verarbeitet werden, um die Korrektheit der Verarbeitung und Sicherung der personenbezogenen Daten zu überprüfen;
 - bei Beendigung des Vertrages alle Datenträger, die die anvertrauten personenbezogenen Daten enthalten, an den Käufer zurückzugeben oder von den Datenträgern, die nicht an den Käufer zurückgegeben werden können, dauerhaft zu entfernen (es sei denn, die Verpflichtung zur Aufbewahrung der Daten ergibt sich aus allgemein geltenden Gesetzen). Die Verpflichtung zur Löschung der Daten gilt auch für etwaige vom Zulieferer erstellte Datensammlungen.
- Wird eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten festgestellt, so ist der Zulieferer verpflichtet, den Käufer unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 24 Stunden nach Feststellung der Verletzung, zu benachrichtigen.

§ 13 Höhere Gewalt

- Eine Vertragspartei haftet nicht für die Nichterfüllung oder nicht ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrags, die durch ein Ereignis höherer Gewalt (Hindernis) verursacht wird, sofern sie die andere Vertragspartei unverzüglich von dem Ereignis unterrichtet und den Eintritt des Ereignisses und die Dauer des Hindernisses dokumentiert.
- Als höhere Gewalt gelten Ereignisse, auf die die Vertragsparteien keinen Einfluss haben, z. B. Erdbeben, Brand, Überschwemmung, Wirbelsturm, Explosion/Explosion, Naturgewalten, Unfall, Krieg, Kriegsgefahr, Mobilmachung, Aufruhr, Rebellion, Sabotage, Terroranschlag, Aufstand, innere Unruhen oder Requisition, Epidemien, Unruhen, ausgerufene Generalstreiks in den betreffenden Wirtschaftszweigen, Straßensperren, verhängte Embargos, behördliche Entscheidungen und Entscheidungen der öffentlichen Verwaltung.
- Dauert der Zeitraum der höheren Gewalt länger als 30 Tage, können die Parteien nach eigenem Ermessen (i) einvernehmlich eine weitere Vorgehensweise zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen vereinbaren oder (ii) vom Vertrag zurücktreten.

§ 14 Schriftverkehr

- Laufende Vereinbarungen, Anweisungen, Mitteilungen, Bekanntmachungen usw., die die Durchführung des Abkommens betreffen, können schriftlich oder per E-Mail an die im Abkommen angegebenen Anschriften der Vertragsparteien und im Falle einer schriftlichen Mitteilung über eine Änderung der im Abkommen angegebenen Daten an die von der Vertragspartei zuletzt angegebene Anschrift gerichtet werden.
- Die von einer Vertragspartei in dem Abkommen als ihre Vertreter oder Koordinatoren benannten Personen gelten als befugt, die in Absatz 1 genannten Erklärungen im Namen einer Vertragspartei abzugeben und entgegenzunehmen.
- Die Verwendung von E-Mail gilt nicht für Erklärungen über die Änderung, Kündigung, Auflösung, den Rücktritt vom Vertrag, die schriftlich abgeschlossen wurden, sowie für Änderungen des Bankkontos für die Zahlung des Preises. Diese Handlungen bedürfen unter Androhung der Ungültigkeit der Schriftform.
- Die Bestimmungen des Absatzes 3 gelten auch für schriftlich abgeschlossene Ergänzungen oder Änderungen des Vertrags, mit Ausnahme von Änderungen der AAB, die dem Zulieferer auch per E-Mail wirksam mitgeteilt werden können.

§ 15 Ethischer Verhaltenskodex

Der Zulieferer ist verpflichtet, die Grundsätze zu beachten, die sich aus den Bestimmungen des Ethikkodex von Hydrapres S.A. ergeben, der Bestandteil der AAB ist, und insbesondere die Grundsätze der Ehrlichkeit, der Achtung der Menschenwürde, der Gesundheit und Sicherheit der Mitarbeiter, des Umweltschutzes sowie der Bekämpfung von Korruption, Ausbeutung, Zwangsarbeit und Diskriminierung zu beachten. Der Kodex ist veröffentlicht unter: https://hydrapres.pl/images/kodeks-etnik/codex_etnik.pdf

§ 16 Schlussbestimmungen

- Der Zulieferer darf die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Käufer in abtreten, andernfalls ist er nichtig.
- Die Vertragsparteien kommen überein, die Anwendung des am 11. April 1980 in Wien geschlossenen Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf auszuschließen.
- Sollte eine Bestimmung des Vertrages oder der AAB ganz oder teilweise unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages oder der AAB nicht. Die Parteien sind verpflichtet, eine solche Bestimmung durch eine andere zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der von der Unwirksamkeit betroffenen Bestimmung entspricht.
- Für alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ergeben, ist ausschließlich das für den Sitz des Käufers zuständige polnische Gericht zuständig.
- Der Vertrag unterliegt dem polnischen Recht.
- Wurde der Vertrag in zwei Sprachfassungen abgefasst, so ist die polnische Fassung für die Klärung etwaiger Unstimmigkeiten zwischen den beiden Fassungen verbindlich.